

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Chemion Logistik GmbH für die Gestellung von Betriebsmitteln (AGB-BM). Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn der Auftragnehmer einen Vertrag durchführt, ohne solchen abweichenden Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Chemion Logistik GmbH für die Gestellung von Betriebsmitteln

1 Allgemeines

- 1.1 Bei der Gestellung von Betriebsmitteln arbeitet die Chemion Logistik GmbH (CHEMION) ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Betriebsmitteln (AGB-BM), soweit keine abweichende individualvertragliche Vereinbarung besteht.
- 1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Betriebsmitteln durch CHEMION gelten in der jeweils gültigen Fassung für alle – auch zukünftigen – Angebote und Leistungen der CHEMION betreffend die Gestellung von Betriebsmitteln und werden in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses geltenden Fassung Bestandteil aller mit dem Auftraggeber hierüber geschlossenen Verträge.
- 1.3 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn CHEMION einen Vertrag durchführt, ohne solchen abweichenden Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen, es sei denn, CHEMION hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.

2 Angebote, Vertragsschluss

- 2.1 Sofern Angebote der CHEMION als freibleibend oder unverbindlich gekennzeichnet sind, bedeutet dies, dass der Auftraggeber aufgefordert ist, seinerseits ein entsprechend verbindliches Vertragsangebot (z. B. in Form einer Bestellung oder eines Auftrags) abzugeben, das dann von CHEMION angenommen werden kann.
- 2.2 Über jedes einzelne Betriebsmittel schließen die Vertragspartner einen Mietvertrag in Form einer sog. Einzelbeauftragung ab, in der die Details zu den technischen Daten des Betriebsmittels, zur Vertragsdauer und zur Höhe des Mietzinses geregelt sind. Evtl. in dieser Einzelbeauftragung getroffene weitere Regelungen gehen bei Abweichungen den Regelungen dieser AGB-BM vor.
- 2.3 Telefonische oder mündliche Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen sowie Nebenabreden hierzu, die mit nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern von CHEMION getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch CHEMION.

- 2.4 Vor Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen und Abreden sind nur wirksam, wenn auf diese im Vertrag ausdrücklich schriftlich Bezug genommen wird.

3 Definition des Betriebsmittels

Betriebsmittel im Sinne dieser AGB-BM sind Mulden, Absetztanks, Transportkessel, Tank-, Box- und Thermocontainer, Intermediate Bulk Container (IBC), Kleintankbehälter sowie sonstige Sammel- und Flüssigkeitsbehälter.

4 Abschluss und Laufzeit der Einzelbeauftragung, Bereitstellung/Übergabe des Betriebsmittels, Verantwortlichkeit für die Eignung

- 4.1 CHEMION als Vermieter beschafft das Betriebsmittel für den Auftraggeber als Mieter nach der vom Auftraggeber bestimmten Spezifikation. Die Eignung des vom Auftraggeber angemieteten Betriebsmittels für einen bestimmten Zweck (insbesondere für die Befüllung mit bestimmten Ladegütern) ist nicht Gegenstand der von CHEMION geschuldeten Leistung. Der Auftraggeber hat die Eignung des von ihm anzumietenden Betriebsmittels für einen bestimmten Zweck vorab in eigener Verantwortung zu klären (s. Ziffer 4.4).
- 4.2 Der Auftraggeber ist unbeschadet seiner Verantwortlichkeit für die Klärung der Eignung des Betriebsmittels für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck verpflichtet, CHEMION vorab die von ihm beabsichtigte Verwendung (insbesondere das mit dem Betriebsmittel zu transportierende Ladegut) in Textform mitzuteilen und CHEMION von jeder hiervon abweichenden Verwendung im Vorfeld in Textform zu unterrichten.
- 4.3 Soweit nichts Abweichendes (z. B. Incoterm „EXW“) vereinbart wurde, wird das Betriebsmittel auf Gefahr von CHEMION zu dem vereinbarten Liefertermin beim Auftraggeber auf dessen Kosten angeliefert und in gereinigtem und ordnungsgemäßem technischen Zustand einsatzbereit an den Auftraggeber übergeben sowie über den Zeitpunkt der Übergabe, den Zustand und ggf. den Sauberkeitsgrad des Betriebsmittels ein Übergabeprotokoll (sog. Interchange Receipt bei Containern) angefertigt, welches vom Auftraggeber und CHEMION zu unterzeichnen ist.
- 4.4 Die Beurteilung, ob ein bestimmtes Betriebsmittel tauglich und geeignet für die vom Auftraggeber beabsichtigte Verwendung (insbesondere für die Befüllung mit bestimmten Ladegütern) ist, obliegt ebenso wie die diesbezügliche Verantwortlichkeit allein dem Auftraggeber. Dieser hat im Zweifelsfall die Eignung des Betriebsmittels für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck eigenverantwortlich durch Rücksprache mit dem Hersteller des Betriebsmittels oder einer ansonsten zuverlässig sachkundigen Auskunftsperson außerhalb des Verantwortungsbereichs von CHEMION zu klären.

5 Gebrauch, Instandhaltung und Instandsetzung

- 5.1 Das Betriebsmittel ist vom Auftraggeber in ordnungsgemäßem technischen Zustand zu halten, pfleglich zu behandeln und unter Beachtung aller einschlägigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften (z. B. Druckbehälterverordnung, BetrSichVO, GGBefG, GGVSEB, GGVSee, IMDG-Code usw.) sachgemäß zu gebrauchen.

- 5.2 Das Betriebsmittel darf nur mit den dafür speziell geeigneten Transportmitteln bewegt werden, d. h. z. B. mit geeigneten Absetzkippern, Portal- oder Bügelhubwagen, aber weder mit herkömmlichen Gabelstaplern ohne spezielle Containervorsatzgeräte (soweit diese Gabelstapler nicht explizit mit sog. Staplertaschen ausgerüstet sind) noch mit Baggern oder sonstigen ungeeigneten Fördergeräten. Plan- und Deckelmulden müssen zudem ständig geschlossen gehalten werden, damit kein Wasser in die Mulde gelangen kann.
- 5.3 Das Betriebsmittel darf nur mit solchen Stoffen befüllt werden, für die es geeignet ist.
- 5.4 Das Betriebsmittel darf nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung von CHEMION im Rahmen der vorhandenen Zulassungen und jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen verändert oder im Rahmen eines Transportes Dritten zum Gebrauch überlassen werden. Mit der Vornahme von technischen Änderungen dürfen zudem nur Fachwerkstätten vom Auftraggeber beauftragt werden. Alle Veränderungen müssen beschädigungsfrei rückbaubar sein. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass etwaige technische Änderungen durch einen Sachverständigen dokumentiert werden und diese Dokumentationen bzw. entsprechenden Zertifikate an CHEMION zur Verfügung gestellt werden. Sämtliche durch die in dieser Ziffer 5.4 genannten Maßnahmen verursachten Kosten hat der Auftraggeber selbst zu tragen.
- 5.5 CHEMION darf das vermietete Betriebsmittel mit seinem Logo versehen und als Eigentum kennzeichnen.
- 5.6 CHEMION und ihre Beauftragten haben das Recht, nach Abstimmung mit dem Auftraggeber während der üblichen Geschäftszeiten das Betriebsmittel zu besichtigen und/oder auf sachgerechten Einsatz zu überprüfen.
- 5.7 Der Auftraggeber hat CHEMION das Betriebsmittel für die Durchführung der während der Laufzeit des Mietvertrages gemäß den für das jeweilige Betriebsmittel einschlägigen DGUV-Richtlinien bzw. -Empfehlungen (über die CHEMION dem Auftraggeber auf Nachfrage jederzeit Auskunft erteilt) oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben (z. B. BetrSichVO, ADR, RID) vorzunehmenden Wartungen, Prüfungen und/oder Untersuchungen fristgerecht und ordnungsgemäß gereinigt (unter Vorlage eines geeigneten Reinigungszertifikats) an einer von CHEMION zu bestimmenden Anschrift innerhalb des CHEMPARK zur Verfügung zu stellen und die Kosten des Transports und der Reinigung selbst zu tragen bzw. – sofern die Reinigung durch CHEMION selbst durchgeführt werden muss – die Reinigungskosten an CHEMION zu erstatten. Außerdem ist der Auftraggeber verpflichtet, CHEMION die dieser durch die vorgenannten Wartungen, Prüfungen und/oder Untersuchungen entstehenden Kosten für Kontrolle und ggf. Verpacken des Betriebsmittels sowie die Kosten des erforderlichen Austauschs von Verschleißteilen wie Dichtungen und Armaturen zu erstatten, sofern der Mietvertrag für eine Laufzeit von wenigstens sechs Monaten abgeschlossen ist oder zum Zeitpunkt der Durchführung der Wartung, Prüfung oder Untersuchung bereits seit mindestens sechs Monaten läuft. Der Auftraggeber hat CHEMION außerdem sämtliche Aufwendungen – gleich welcher Art – für evtl. mit dem Auftraggeber abgestimmte Materialprüfungen am Betriebsmittel und für im Fall des Verdachts auf Materialschäden insbesondere durch Korrosion, Risse oder Durchbrüche erforderlich werdende Ultraschall-Wanddickenmessungen (bei Behältern aus Stahl/Edelstahl) oder Auskleidungs- und Beschichtungsprüfungen, insbesondere in Gestalt von elektrischen Durchschlagsprüfungen (bei beschichteten oder ausgekleideten Behältern) zu erstatten.

Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Leistung des Mietzinses bleibt hiervon jeweils unberührt.

- 5.8 Jeder Fall des Verlustes oder des Totalschadens des Betriebsmittels während der Laufzeit der Einzelbeauftragung ist CHEMION vom Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- 5.9 Die normale Abnutzung des Betriebsmittels („normaler Verschleiß“ bzw. „wear and tear“) während der Dauer der vertraglichen Nutzung geht zu Lasten von CHEMION. Als normaler Verschleiß akzeptable und über den normalen Verschleiß hinausgehende, nicht akzeptable Mängel bzw. Schäden sind beispielhaft im **Annex** zu diesen AGB-BM, u.a. unter Bezugnahme auf die „Acceptable Container Conditions“, definiert. Für über den normalen Verschleiß hinausgehende Beschädigungen oder Abnutzungen des Betriebsmittels haftet der Auftraggeber nach Maßgabe von Ziffer 9.3.

6 Rechnungsstellung, Zahlungsverkehr

- 6.1 Rechnungen von CHEMION sind, falls nichts Abweichendes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu begleichen, es sei denn, die Rechnung ist dem Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugegangen. Die Rechnung gilt als spätestens drei Tage nach Rechnungsdatum an die vom Auftraggeber zuletzt mitgeteilte und von CHEMION verwendete Rechnungsadresse zugegangen, es sei denn, der Auftraggeber weist einen späteren oder nicht erfolgten Zugang nach.
- 6.2 Für den Fall, dass der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug gerät, behält sich CHEMION vor, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.
- 6.3 Der Auftraggeber darf gegenüber Forderungen von CHEMION aus dem Vertrag, für den diese AGB-BM gelten, nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder im Prozess entscheidungsreifen Gegenforderungen (aus demselben oder aus einem anderen Schuldverhältnis) aufrechnen. Der Auftraggeber darf auch nicht mit eigenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis, für das diese AGB-BM gelten, gegenüber Forderungen von CHEMION aus einem anderen Schuldverhältnis aufrechnen, es sei denn, die eigenen Forderungen des Auftraggebers sind unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder im Prozess entscheidungsreif.

7 Gewährleistung, Haftung

- 7.1 Der Auftraggeber hat das Betriebsmittel bei Übergabe zu untersuchen. Offene Mängel an dem jeweils vertragsgegenständlichen Betriebsmittel hat der Auftraggeber im Rahmen der Übergabe zu rügen und sind in das Übergabeprotokoll aufzunehmen. Bei verborgenen Mängeln muss die Rüge in Textform unverzüglich nach Feststellung des Mangels erfolgen. Unterlässt der Auftraggeber eine fristgemäße Anzeige, gilt der mangelhafte Zustand hinsichtlich der Leistungspflichten von CHEMION als vertragsgemäß. Die CHEMION gegen den Auftraggeber wegen unterlassener rechtzeitiger Anzeige von Mängeln etwaig zustehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.
- 7.2 Im Falle von Mängeln, die die Tauglichkeit des Betriebsmittels zum vertragsgemäßen Gebrauch mindern oder aufheben, ist CHEMION zunächst Gelegenheit zur Beseitigung

des Mangels oder (nach Wahl von CHEMION) zur Gestellung eines gleichwertigen anderen Betriebsmittels ohne solche Mängel zu geben. Erst nach deren etwaigem zweimaligen Fehlschlagen kann der Auftraggeber etwaige darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche geltend machen. Für die Dauer der Mängelbeseitigung ist kein Mietzins zu zahlen, soweit der Auftraggeber keine Nutzungsmöglichkeit hat. Die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 7.2 gelten jedoch nicht, soweit CHEMION dem Auftraggeber den Mangel arglistig verschwiegen hat.

7.3 Soweit CHEMION nach vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet ist, gilt Folgendes:

- a) CHEMION haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für aufgrund von einfacher Fahrlässigkeit von CHEMION bzw. ihrer Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmer, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden und/oder Aufwendungen des Auftraggebers. Dies gilt nicht für Ansprüche des Auftraggebers wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- b) Im Fall der Verletzung von Kardinalpflichten i. S. v. Ziffer 7.3. a) durch einfache Fahrlässigkeit von CHEMION, ihrer Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmer, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung von CHEMION für sämtliche Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur, der Höhe nach auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden und Aufwand begrenzt.
- c) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vertragstypische vorhersehbare Schaden und Aufwand im Sinne von Ziffer 2. b) sich der Höhe nach auf einen Betrag in Höhe von drei Monatsmieten (bzw., sofern das Mietverhältnis seit mehr als drei Monaten besteht, auf den für die letzten drei Monate vor Schadensverursachung geltenden Mietzins) für das betreffende Betriebsmittel beschränkt.
- d) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffer 7.3. a) bis c) gelten nicht für etwaige Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche aus etwaig von CHEMION übernommenen Garantien und für nicht abdingbare Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz oder sonstige vertraglich nicht abdingbare gesetzliche Ansprüche.
- e) Soweit die Haftung von CHEMION nach den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 7.3. ausgeschlossen oder beschränkt ist oder wäre, gilt dasselbe entsprechend auch für die etwaige eigene Haftung der Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmer, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen von CHEMION.
- f) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, haftet CHEMION nicht aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag gegenüber Dritten, die nicht selbst Vertragspartei sind. Demgemäß werden ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung der Parteien keine Dritten in die Schutzwirkung des Vertrags einbezogen.

- g) CHEMION kann nicht für Schäden verantwortlich gemacht werden, die auf höhere Gewalt oder sonstige außerhalb des Einflussbereiches der CHEMION liegende Umstände zurückzuführen sind.

8. Verjährung

- 8.1 Ansprüche des Auftraggebers gegen CHEMION verjähren in zwei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht das Gesetz eine kürzere Verjährungsfrist vorsieht; in diesem Fall gilt die kürzere gesetzliche Verjährungsfrist.
- 8.2 Die Verjährungserleichterung gemäß Ziffer 8.1 gilt nicht für Ansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder für Ansprüche wegen Verletzung von Kardinalpflichten i. S. v. Ziffer 7.3 a). In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Rückgabe des Betriebsmittels bei Beendigung der Einzelbeauftragung

- 9.1 Das Betriebsmittel ist bei Beendigung des Mietvertrages auf eigene Kosten und Gefahr des Auftraggebers in ordnungsgemäßem Zustand, entleert, von innen und außen gereinigt sowie nach Entfernen aller (Gefahrgut- bzw. Gefahrstoff-) Label bzw. Produkthinweise sowie unter Beifügung des Spülzertifikats (European Cleaning Document / ECD, ausgestellt für eine Mietrückgabereinigung <alle An- und Aufbauten zerlegt>) einer zugelassenen und zertifizierten Reinigungsanlage unverzüglich an eine von CHEMION zu bestimmende Anschrift innerhalb des CHEMPARK zurückzugeben.
- 9.2 Vom Auftraggeber veranlasste Anbauten oder Veränderungen des Betriebsmittels sind vom Auftraggeber auf Verlangen von CHEMION auf Kosten des Auftraggebers zu beseitigen. Diese Beseitigung hat im Regelfall vor der Rückgabe zu erfolgen. CHEMION bleibt es jedoch unbenommen, vom Auftraggeber auch nach erfolgter Rückgabe noch die Beseitigung zu verlangen.
- 9.3 Über die Rückgabe und den Zustand des Betriebsmittels zum Zeitpunkt der Rückgabe wird ein Übergabeprotokoll angefertigt, welches vom Auftraggeber und CHEMION zu unterzeichnen ist. Sollten sich an dem Betriebsmittel über den normalen Verschleiß hinausgehende, nicht akzeptable Abnutzungen, Mängel oder Beschädigungen (im Folgenden zusammenfassend: „Schäden“ oder „Schaden“) zeigen (vgl. **Annex** zu diesen AGB-BM), sind diese in das Übergabeprotokoll aufzunehmen. Mit Ausnahme des Falles, dass diese Schäden nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind, gilt Folgendes:
- Der Auftraggeber ist gegenüber CHEMION zum Schadensersatz sowie dazu verpflichtet, die Kosten eines bei Uneinigkeit der Parteien über das Vorliegen oder den Umfang eines über den normalen Verschleiß hinausgehenden Schadens etwaig mit der Schadensfeststellung beauftragten Sachverständigen zu tragen und CHEMION auch sonstige adäquat kausal verursachte Aufwendungen zu ersetzen.
 - Soweit die Schäden beseitigt werden können, unterbreitet CHEMION dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist nach Feststellung dieser Schäden einen

Kostenvoranschlag für die Beseitigung dieser Schäden. CHEMION lässt auf dieser Basis auf Kosten des Auftraggebers die Schadensbeseitigung durchführen, wenn

- der Auftraggeber dem Kostenvoranschlag zustimmt oder
- der Auftraggeber CHEMION nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Kostenvoranschlags ein zumindest gleich geeignetes, günstigeres Angebot zur Beseitigung des Schadens nachweist.

Im Falle eines fristgerechten Nachweises eines gleich geeigneten, günstigeren Alternativangebots wird CHEMION die Schadensbeseitigung auf Kosten des Auftraggebers auf Basis dieses günstigeren Angebots durchführen lassen, sofern nicht sachliche Gründe dagegen sprechen. Der Auftraggeber ist in jedem Fall verpflichtet, an CHEMION eine Nutzungsausfallentschädigung für den Zeitraum bis zur Beseitigung der Schäden nach Maßgabe des zuletzt geltenden Mietzinses zu zahlen. Alternativ zur Schadensbeseitigung auf Kosten des Auftraggebers hat CHEMION auch das Recht, ohne vorangehende Schadensbeseitigung Schadensersatz in Geld in Höhe der sich aus dem maßgeblichen (von CHEMION oder vom Auftraggeber vorgelegten, s. o.) Kostenvoranschlag ergebenden voraussichtlichen Kosten der Schadensbeseitigung vom Auftraggeber zu verlangen.

- Etwaige weitergehende Ansprüche von CHEMION bleiben unberührt.

9.4 Nach Rückgabe des Betriebsmittels werden die an dessen Armaturen eingesetzten Dichtungen grundsätzlich von CHEMION ausgetauscht. Die Kosten dieses Austauschs trägt der Auftraggeber. Es steht dem Auftraggeber jedoch frei, auf eigene Kosten nachzuweisen, dass ein Austausch der Dichtungen ausnahmsweise nicht erforderlich ist; in diesem Fall unterbleibt er.

9.5 Besteht ein Verdacht auf Materialabtrag an dem Betriebsmittel (insbesondere nach Befüllung mit korrosiven Stoffe wie etwa Säuren), erfolgt nach seiner Rückgabe außerdem eine Wanddickenmessung (bei Behältern aus Edelstahl) bzw. eine Auskleidungs- und Beschichtungsprüfung, insbesondere in Gestalt einer elektrischen Durchschlagsprüfung (bei ausgekleideten oder beschichteten Behältern). Die Kosten dieser Untersuchungen trägt der Auftraggeber.

10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

10.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf - CISG - wird ausgeschlossen.

10.2 Gerichtsstand ist für beide Teile Leverkusen. CHEMION ist jedoch berechtigt, ihre Ansprüche alternativ an dem allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.

Annex zu den AGB-BM der CHEMION: Festlegung der akzeptablen und nicht akzeptablen Abnutzungen, Mängel und Beschädigungen an Betriebsmitteln bei Rückgabe an CHEMION

Allgemeines

Die nachfolgend aufgezählten Fälle akzeptabler und nicht akzeptabler Abnutzungen, Mängel und Beschädigungen stellen lediglich Beispiele dar. Grundsätzlich gelten für die Bewertung und Instandhaltung von Tank-, Box- und Thermocontainern die international anerkannten und verwendeten "Acceptable Container Conditions (ACC)" als Basis, soweit diese anwendbar sind. Für die übrigen von den AGB-BM der CHEMION erfassten Betriebsmittel gelten die Regelungen der ACC entsprechend.

Rahmen

Der Rahmen darf Abnutzungen aufweisen, die normalen Einsatzbedingungen entsprechen. Das heißt, dass die Eckbeschläge innerhalb der ISO-Toleranzen angeordnet sind und dass Farbabschürfungen und kleinere Beschädigungen des Rahmens in Anlehnung an die Bedingungen von ACC toleriert werden, nicht jedoch größere Rahmenschäden. Schäden, die eine starke Rostung von Rahmenteilen aufweisen, die zu einer Reduzierung der Profildicken führt, sind nicht akzeptabel.

Armaturen

Die Armaturen müssen gebrauchsfähig und dürfen nicht beschädigt sein. Ein Austausch von Dichtungen nach Rückgabe des Betriebsmittels zu Lasten des Auftraggebers ist vorgesehen.

Tank

Für die Außenlackierung des Tanks gilt entsprechend dasselbe wie für den Rahmen.

Nicht akzeptiert werden folgende Schäden (unbeschichtete Container / Absetztanks):

- Leckagen
- Ausklinkungen
- Risse
- Mängel der Schweißnähte oder des Grundmaterials
- Kratzer und Beschädigungen oder schlecht ausgeführtes Schleifen tiefer als 1/10 mm
- Schleifspuren oder andere Metallbeschädigungen, welche die Wandstärke des Tanks über das ansonsten durchschnittliche Maß der Tankwandung hinaus reduzieren
- Schleifspuren mit einer Rauigkeit größer als Korn 160

- Korrosion oder Pittings
- Spannungsrisskorrosion
- unsachgemäße Reparaturen oder ähnliches
- scharfe Eindrücke oder Beschädigungen
- Beulen größer als 6 mm Tiefe im oberen Drittel des Tankkörpers
- Beulen größer als 10 mm Tiefe in den unteren zwei Dritteln des Tankkörpers
- jegliche Schäden am Heiz- oder Kühlsystem
- Beulen größer 10 mm an der Isolierung
- Risse, Leckagen, Ausklinkungen an der Isolierung

Nicht akzeptiert werden folgende Schäden (beschichtete oder ausgekleidete Container / Absetztanks):

- Abplatzungen / Ablösungen
- Kratzer
- Kontaktstellen
- sonstige mechanische oder chemische Beschädigungen
- temperaturbedingte Verfärbungen und Auswaschungen, die die Beständigkeit der Beschichtung / Auskleidung beeinträchtigen

Innenoberfläche, beschichtete/ausgekleidete Stutzen und Einschweißungen

Es erfolgt ein Vergleich des Zustands der Innenoberfläche sowie der beschichteten/ ausgekleideten Stutzen und Einschweißungen bei Rückgabe mit dem Zustand laut Übergabeprotokoll bei Anmietung. Poren, Kratzer und die Mindestwanddicke unterschreitende Korrosionsstellen sind nicht akzeptabel.